

Satzung der BürgerBewegung Bergwinkel



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "BürgerBewegung Bergwinkel" (BBB)
2. Sitz des Vereins ist in 36381 Schlüchtern
3. Der Verein ist ein im Rechtsverkehr aktiv und passiv parteifähiger (§50 ZPO) nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein.
4. Zweck des Vereins ist die
 - 4.1 allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO) nach §52 || Nr. 2 4 AO
 - 4.2 die Mitwirkung an der politischen Willensbildung
 - 4.3 die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene der Kommunalwahl in Hessen
 - 4.4 die Bewahrung der GesellschaftsordnungDer Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Veranstaltungen, Seminare und Workshops zur staatsbürgerkundlichen Bildung
 - b) Informationsveranstaltungen und Vorträge zum demokratischen Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Förderung der basisdemokratischen Willensbildung des Volkes
 - d) Die Teilnahme an Kommunalwahlen der Stadt Schlüchtern (Wahl der Stadtverordneten, Ortsbeiräte) mit eigenen Wahlvorschlägen
 - e) Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen
 - f) Beratung der Aufgaben- und Mandatsträger in Fragen des KommunalwahlrechtsDer Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet

§ 2

Selbstlosigkeit, Parteiunabhängigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteiunabhängig neutral. Mitglieder politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (PartG) dürfen nicht Mitglied der BürgerBewegung Bergwinkel werden.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungssatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der

finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss spätestens zum 01.03. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form gelten gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es ausschließlich für unmittelbare gemeinnützige Zwecke zur Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Annahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1.1 Eine Mitgliedschaft unter 18 Jahren ist mit Zustimmung der Vertretungsberechtigten ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Stimmberechtigt mit Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren (SEPA) teilnehmen, zahlen keinen höheren Mitgliedsbeitrag.

3. Mitglieder haben

3.1 Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

3.2 Informations- und Auskunftsrechte

3.3 Das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen

3.4 Das aktive/ passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

3.5 Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren

3.6 Treupflicht gegenüber dem Verein

3.7 Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitgliedes)

4. Die Mitgliedschaft endet

4.1 mit dem Tod

4.2 durch Austritt

4.3 durch Ausschluss aus dem Verein

4.4 durch Streichung aus dem Mitgliedverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Rückstand ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

a) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt

b) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

c) oder sich in anderen Parteien und oder politischen Gruppierungen, die in Konkurrenz zur BBB stehen, engagiert.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitglieder-versammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen, oder seitens des Mitgliedes per Banküberweisung. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des

Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuell Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 100,00 Euro je Einzelfall verhängen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er besteht weiter aus dem Schriftführer und dem Kassenwart. Es können bis zu fünf Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen; er führt die Geschäfte der Bürgerbewegung Bergwinkel. Die Regelung in Ziffer 3 des § 9 geht vor (siehe § 26 BGB).

2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich in seiner ersten konstituierenden Sitzung, die vom am längsten amtierenden Vorstandsmitglied geleitet wird, eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § 6.1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 6.1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 6.1 der Satzung. Vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist. Er hat insbesondere Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter.
 - c) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - d) Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Erlass von Ordnungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a. Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
 - b. Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt und auf der Homepage veröffentlicht wird maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist auch die rechtzeitige Einstellung der Ladung auf der Homepage. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderung / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handheben.
6. Die Mitglieder können für jede Mitgliederversammlung binnen in einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Versammlung stellen.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. Die Tagesordnung
 - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen.

- g. Die Art der Abstimmung
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 11

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

1. Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
2. Für Abstimmung im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail oder per Telefax von dem/der Vorsitzenden zuzustellen.
3. Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
4. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
5. Alternativ kann der/die Vorsitzenden eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Onlinesitzung per Microsoft Teams, Skype oder ähnliche Apps.
6. Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Onlinesitzung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit gesondertem E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Onlinesitzung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengen Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Onlinesitzung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Hausstandsangehörigen.
7. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Adhoc-Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von den Kassenprüfern enthalten.

5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. A DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (BSP. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele-Medien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem Außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein Außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder ein wohlverstandenes Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.05.2026 beschlossen.
Die Satzung vom 24.09.2021 tritt außer Kraft.

Schlüchtern, den 08.05.2026